

Zuwendungsweiterleitungsvertrag

zwischen der

Stadt Ehrenfriedersdorf

Markt 1

09427 Ehrenfriedersdorf

vertreten durch die Bürgermeisterin Silke Franzl

– nachfolgend „Stadt Ehrenfriedersdorf“ genannt –

und der

Stadt Zwönitz

Markt 6

08297 Zwönitz

vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Triebert

– nachfolgend „Stadt Zwönitz“ genannt –

gemeinsam nachfolgend auch „die Parteien“ genannt.

Präambel

Die Stadt Ehrenfriedersdorf hat als Erstzuwendungsempfängerin im Rahmen der Förderrichtlinie „Demografie“ des Freistaates Sachsen (FRL Demografie vom 20. August 2024) eine Zuwendung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) gemäß Zuwendungsbescheid vom 23.07.2025 (Az. 100760071) für das Projekt „Ehrenfriedersdorf verbindet: Interkommunale Mobilität und lebendige Gemeinschaft für alle Generationen“ erhalten. Zur Durchführung des Teilvorhabens „Analyse und Konzeption des Transfers des Zwönitzer On-Demand-Busses“ werden Fördermittel anteilig an die Stadt Zwönitz weitergeleitet. Dieser Vertrag regelt die Bedingungen der Mittelweiterleitung und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten der Parteien.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Weiterleitung von Zuwendungsmitteln der Stadt Ehrenfriedersdorf an die Stadt Zwönitz zur Durchführung des in der Präambel genannten Teilvorhabens.
2. Grundlage dieses Vertrages sind insbesondere:

- der Zuwendungsbescheid der SAB vom 23.07.2025,
- die Förderrichtlinie Demografie (FRL Demografie) vom 20.08.2024,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K),
- das Begleitschreiben Extremismusprävention (Vordruck 0057),
- die Projektbeschreibung und die Finanzierungsunterlagen.

Diese Dokumente sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Weiterleitung der Fördermittel

1. Die Stadt Ehrenfriedersdorf leitet der Stadt Zwönitz im Rahmen des gegenständlichen Projekts Fördermittel in Höhe von insgesamt bis zu 30.000,00 € weiter. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen gemäß folgendem Zahlungsplan:
 - im Jahr 2025: bis zu 15.000,00 €,
 - im Jahr 2026: bis zu 15.000,00 €.
2. Die Auszahlung der jeweiligen Tranche erfolgt auf schriftlichen Abruf nach Vorlage prüffähiger Nachweise über die bereits entstandenen und zuwendungsfähigen Ausgaben. Grundlage für jeden Mittelabruf ist eine sachliche und rechnerische Bestätigung der Stadt Ehrenfriedersdorf. Auch bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen besteht kein Anspruch, die Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Haushaltsjahres zu erhalten.
3. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nur, soweit die SAB die entsprechenden Fördermittel an die Stadt Ehrenfriedersdorf ausgezahlt hat. Sollte die erste Tranche im Jahr 2025 oder die zweite Tranche im Jahr 2026 ganz oder teilweise nicht ausgezahlt werden können, etwa weil die entsprechenden Ausgaben noch nicht vollständig angefallen oder abgerechnet sind, kann der Zahlungsplan im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien angepasst werden. Die Auszahlung der Mittel hat dabei stets innerhalb des Bewilligungszeitraums (01.07.2025 – 30.06.2028) zu erfolgen.
4. Die Stadt Zwönitz verpflichtet sich, die Mittel ausschließlich und zweckentsprechend für das Teilvorhaben zu verwenden und die Anforderungen aus dem

Zuwendungsbescheid sowie der FRL Demografie vollumfänglich einzuhalten.

§ 3 Nachweis, Prüfung und Aufbewahrung

1. Die Stadt Zwönitz hat bis spätestens zwölf Monate nach Abschluss des Bewilligungszeitraums (30.06.2028) einen vollständigen Verwendungsnachweis gemäß § 6 ANBest-K gegenüber der Stadt Ehrenfriedersdorf einzureichen.
2. Die Stadt Ehrenfriedersdorf, die SAB, der Sächsische Rechnungshof und sonstige berechnigte Behörden sind berechnigt, die ordnungsgemäße Mittelverwendung jederzeit – auch vor Ort – zu prüfen. Die Stadt Zwönitz hat die hierfür erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
3. Änderungen des Verwendungszwecks, neue Drittmittel, Projektänderungen oder wesentliche Abweichungen sind der Stadt Ehrenfriedersdorf unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 5 ANBest-K).

§ 4 Haftung und Rückforderung

1. Die Stadt Zwönitz haftet für alle Rückforderungs-, Erstattungs- oder Verzinsungsansprüche, die die SAB gegenüber der Stadt Ehrenfriedersdorf aufgrund von Verstößen der Stadt Zwönitz geltend macht. Sie stellt die Stadt Ehrenfriedersdorf insoweit vollständig frei.
2. Wird der Zuwendungsbescheid durch die SAB widerrufen oder aufgehoben, endet dieser Vertrag automatisch. Bereits ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zu erstatten.
3. Die Stadt Ehrenfriedersdorf ist berechnigt, einbehaltene Mittel mit etwaigen Rückforderungsansprüchen zu verrechnen.

§ 5 Publizität und Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Stadt Zwönitz verpflichtet sich, die Publizitätspflichten gemäß § 44a SÄHO, Ziff. 5 des Zuwendungsbescheides und § 6 ANBest-K einzuhalten. Insbesondere ist bei allen Veröffentlichungen, Präsentationen, Veranstaltungen und Druckerzeugnissen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme auf die Förderung aus Haushaltsmitteln der Sächsischen Staatskanzlei hinzuweisen. Der Hinweis lautet:

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

2. Das Landessignet des Freistaates Sachsen ist gemäß der Wappenverordnung vom 4. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
3. Die Stadt Zwönitz beachtet das Begleitschreiben 0057 „Extremismusprävention“ und wendet dessen Vorgaben auch bei der Auswahl etwaiger Kooperationspartner an. Insbesondere ist sicherzustellen, dass weder Personen noch Organisationen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen, an der Durchführung oder inhaltlichen Mitwirkung beteiligt sind.

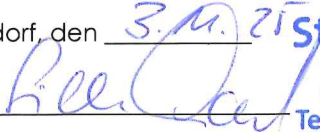
§ 6 Datenschutz und Nutzungsrechte

1. Die Stadt Zwönitz verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Entsprechend § 34 UrhG räumt die Stadt Zwönitz dem Freistaat Sachsen einfache Nutzungsrechte an im Projekt entstehenden Werken und Materialien ein, soweit diese für die Öffentlichkeitsarbeit oder Dokumentation der Fördermaßnahme erforderlich sind.
3. Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO und des § 8a Förderbankgesetzes, verarbeitet.

§ 7 Laufzeit, Änderungen und Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Abschluss der Mittelverwendungsprüfung durch die SAB.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommende Regelung zu treffen.
4. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Chemnitz.

Ehrenfriedersdorf, den 3.11.21

**Stadtverwaltung**
Markt 1
09427 Ehrenfriedersdorf
Tel. (037341) 45-0 | Fax: 4580

Stadt Ehrenfriedersdorf

Silke Franz – Bürgermeisterin

Zwönitz, den 18.11.2025

W. Triebert

Stadt Zwönitz

Wolfgang Triebert – Bürgermeister

Anlagenverzeichnis

1. Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 23.07.2025 (Az. 100760071)
2. Förderrichtlinie Demografie (FRL Demografie) vom 20.08.2024
3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
4. Begleitschreiben Extremismusprävention (Vordruck 0057)
5. Projektbeschreibung / Maßnahmenkonzept